

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Januar

1979

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	1	Ordnung für die Verwaltung des kirchl. Vermögens (Verwaltungsordnung — VerwO) — Mitwirkung des Staates —	4
<b>Ausschreibung von Pfarrstellen</b>	2		
<b>Bekanntmachungen:</b>		Bezirksjugendpfarrer	4
Ordnung der theol. Prüfungen (Berufungen in den Beschwerdeausschuß)	4	Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes	4
Arbeitszeit der Beamten	4	Richtlinien für die Zahlung von Honoraren	5

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers **Hermann Billmann** in Pfullendorf zum Dekanstellvertreter für den Evang. Kirchenbezirk Überlingen-Stockach,

die Wahl des Pfarrers **Heinz Lemmer** in Wiesloch (Christusgemeinde) zum Dekanstellvertreter für den Evang. Kirchenbezirk Oberheidelberg,

die Wahl des Pfarrers **Hermann Reinle** in Kraichtal-Münzesheim zum Dekanstellvertreter für den Evang. Kirchenbezirk Bretten,

die Wahl des Pfarrers **Baldur Schmitt** in Todtnau zum Dekanstellvertreter für den Evang. Kirchenbezirk Schopfheim.

#### Berufen

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Dr. theol. **Konrad Fischer** in Sinsheim zum Pfarrer in Heddeshcim.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer **Rüdiger Bohnenkamp** in Lahr (Pfarrstelle II an der Stiftskirche) zum Pfarrer der Lutherpfarre in Pforzheim,

Pfarrvikar **Harald Schneider** in Mannheim (Johannespfarre) zum Pfarrer der Johannispfarre in Karlsruhe.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar **Horst Nasarek** in Ubstadt-Weiher zum Pfarrer daselbst.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer **Franz Doleschal** in Eberbach (Pfarrstelle III des Gruppenpfarramts) zum hauptamtlichen Religionslehrer und Schulpfarrer an der Schule Schloß Salem in Salem als Pfarrer der Landeskirche,

Religionslehrer Pfarrvikar **Günter Eitenmüller** in Hemsbach (Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrer Dr. theol. **Reinhard Hillmann** in Warendorf zum hauptamtlichen Religionslehrer am Elisabeth-Gymnasium und an der Ursulinenschule in Mannheim (zusammen  $\frac{1}{2}$  Deputat) nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden,

Religionslehrer Pfarrvikar **Harald Lang** in Baden-Baden und Bühl zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrer **Horst Mayer** in Freiburg (Südpfarre an der Ludwigskirche) zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle I in Freiburg,

Pfarrvikar Dr. theol. **Konrad Rupprecht** in Karlsruhe (Ausbildungsreferat des Evang. Oberkirchenrats) zum Pfarrer daselbst.

**Berufen**

(gemäß § 3 Absatz 2 der VO über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975):

Pfarrvikar Johannes Georg Müller in Bödighheim zum Pfarrer daselbst.

**Entschließungen des Oberkirchenrats**

**Wiederaufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:**

Pfarrer Klaus Müller in Karlsruhe-Durlach.

**Beauftragt:**

Pfarrer i. R. Martin Held in Karlsruhe mit dem Dienst eines theologischen Mitarbeiters im Sekretariat des Landesbischofs.

**In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:**

Pfarrer Willi K u m p f in Lahr (Pfarrstelle I an der Stiftskirche) auf 15. 5. 1979,

Pfarrer Hans S c h ä f e r, Vorsteher der Evang. Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr, auf 1. 3. 1979.

**Gestorben:**

Kirchenamtsrat Heinz H a m m e s beim Evang. Oberkirchenrat, am 1. 1. 1979.

Bauobersekretär i. R. Hermann M a y e r, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat, am 12. 12. 1978.

**Ausschreibung von Pfarrstellen****a) Erstmalige Ausschreibungen**

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

**Heidelberg-Kirchheim, Blumhardtpfarrei** (Kirchenbezirk Heidelberg)

Die Blumhardtpfarrei ist eine der beiden evangelischen Pfarreien in Heidelberg-Kirchheim. Sie umfaßt den eigentlichen gewachsenen Ortskern mit ca. 3 500 Gemeindegliedern.

Die Barock-Kirche aus dem Jahr 1750 wurde kürzlich renoviert.

Das romantische alte Pfarrhaus aus dem Jahr 1815 wurde 1959 modernisiert und wird vor Bezug renoviert.

Ein Gemeindehaus, 1967 errichtet, umfaßt 2 Säle, Jugend- und Kontakträume, einen Kindergarten sowie Wohnungen für Kirchendiener und Gemeindegewester.

Die Gemeinde unterhält eine selbständige Krankenpflegestation, die von ca. 700 Mitgliedern getragen wird. Zur Gemeinde gehört eine Organistenstelle, die derzeit durch einen Kirchenmusiker nebenamtlich besetzt ist; z. Z. wird ein Kinder- und Jugendchor aufgebaut.

Zu der anderen evangelischen Gemeinde und der katholischen Pfarrei bestehen rege Kontakte; so werden u. a. ökumenische Gottesdienste und Gemeindeabende durchgeführt.

Ein „Gemeindebote“ informiert über das Geschehen in der Gemeinde.

Die aufgeschlossene, zu Opfern und freudiger Mitarbeit bereite Gemeinde sowie der Ältestenkreis erhoffen sich einen Seelsorger, der die Aufgaben der Zukunft engagiert anpackt.

**Mappach (mit Filialkirchengemeinde Wintersweiler), Kirchenbezirk Lörrach**

Die beiden Dörfer, jeweils rund 350 Einwohner, fast rein evangelisch, liegen im landschaftlich reizvollen Markgräflerland und gehören zu der politischen Gemeinde Efringen-Kirchen. Dort, 5 km entfernt, sind Haupt- und Realschule vorhanden, Grundschule in Egringen (2 km), Gymnasien in Weil und Lörrach (12 km). Moderne Gemeindezentren der politischen Gemeinden sind vorhanden und können für kirchliche Arbeit mitbenutzt werden.

Die beiden Kirchen sind renoviert (je 1 sonntäglicher Gottesdienst). An Gemeindegruppenarbeit bestehen: Jungschar, Jugendkreise, Posaunenchor, Kindergottesdienst mit aktiven Helferkreisen, Frauenarbeit und Altennachmittage.

Das Pfarrhaus wurde 1975 renoviert. Modern eingerichtetes Pfarramtsbüro. Eine stundenweise beschäftigte Schreibkraft steht zur Verfügung.

Die Pfarrei ist der Sozialstation Kandern und dem Rechnungsamt Lörrach angeschlossen.

Zum Dienstauftrag des Pfarrers gehören Aufgaben des Bezirksjugendpfarrers für den Distrikt Rebland und Dreiländereck. Zahlreiche Mitarbeiter und Arbeitskreis sind vorhanden.

Die beiden Ältestenkreise erbitten einen Pfarrer mit Erfahrung in der Jugendarbeit, in Seelsorge- und Besuchsdienst und der Bereitschaft zu brüderlicher Zusammenarbeit. Gute Ansätze aus den letzten Jahren und eine aufgeschlossene Gemeinde erwarten einen volksverbundenen Mann mit geistlicher Ausrichtung.

**Waibstadt-Daisbach, Kirchenbezirk Sinsheim**

Die Stadt Waibstadt liegt im nördlichen Kraichgau, 6 km von der Autobahn Walldorf-Heilbronn, 25 Autominuten von Heidelberg entfernt und hat 4 800 Einwohner (Waibstadt: 3 750, Daisbach: 1 050).

Zur Evang. Kirchengemeinde Waibstadt-Daisbach gehören rd. 750 und zur Evang. Filialkirchengemeinde Waibstadt rd. 550 Gemeindeglieder.

Die Pfarrstelle ist auf 1. Mai 1979 neu zu besetzen. An beiden Orten ist ein reges Vereinsleben. Daisbach ist noch mehr der kirchlichen Tradition verpflichtet, Waibstadt hat noch immer Diaspora-charakter.

In Waibstadt ist ein Schulzentrum (Grund-, Haupt-, Realschulen), in Daisbach ist eine zweiklassige Grundschule, weitere Schulen in Sinsheim.

Die Evang. Kirchengemeinde Daisbach unterhält einen modernen Kindergarten mit z. Z. einer Gruppe (27 Kinder); geleitet wird er von einer Leiterin und einer Berufspraktikantin. Es besteht ein Betreuungsvertrag mit dem Diakonissenhaus Bethlehem (Karlsruhe).

In Waibstadt steht eine kleine Kirche, in Daisbach eine größere, 1967/68 renovierte Kirche mit neuer Orgel (Mann, 1969).

Für die Gemeindegliederarbeit (Frauenkreis, Kirchenchor, Konfirmandenunterricht und sonstige Zusammenkünfte) steht in Daisbach ein Gemeindehaus zur Verfügung. In Waibstadt ist vorgesehen, ein Gemeindehaus neben der Kirche zu errichten.

Aufbau einer Jugend- und Männerarbeit und eines Jungmütterkreises erwünscht.

Beide Evang. Kirchengemeinden sind dem Evang. Rechnungsamt Neckargemünd angeschlossen.

Das Pfarrhaus wird frei.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegliederwahl. **Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

#### **Heidelberg, Pfarrstelle am Berufsförderungswerk, Kirchenbezirk Heidelberg**

Die neuerrichtete landeskirchliche Pfarrstelle am Berufsförderungswerk Heidelberg wird zur Besetzung bis spätestens 1. Juli 1979 ausgeschrieben.

Das Berufsförderungswerk in Heidelberg (Pfaffengrund und Wieblingen) ist Teil der STIFTUNG REHABILITATION Heidelberg, zu der u. a. auch das Rehabilitationszentrum Neckargemünd und das Rehabilitationskrankenhaus Karlsbad-Langensteinbach gehören.

Im Berufsförderungswerk Heidelberg befinden sich im Durchschnitt etwa 1800 Rehabilitanden (Ausbildungsteilnehmer), die dort 18 bis 24 Monate in vier Internaten auch wohnen. Dazu kommen eine Rehabilitationsklinik mit 100 Betten und ein Berufsfindungsinstitut mit 150 Betten. Etwa 1 500 Mitarbeiter sind bei den Einrichtungen in Heidelberg tätig.

Der Pfarrer hat insbesondere folgende Aufgaben:

Einzel- und Gruppenseelsorge

Kirchliche Erwachsenenbildung

Gottesdienste.

Dem Pfarrer obliegt die Koordination der Arbeit aller Seelsorger, die in den verschiedenen Zentren der STIFTUNG REHABILITATION ihren Dienst versehen.

Vom Pfarrer wird erwartet, daß er Erfahrungen und wenn möglich auch eine entsprechende Vorbildung in der Seelsorge mitbringt, daß er sich umfassend in die Belange einer zeitgerechten Rehabilitation einarbeitet und die damit verbundenen Anliegen in Kirche und Öffentlichkeit vermitteln kann. Eine enge Zusammenarbeit mit Ärzten, Beratern und Dozenten, ökumenische Aufgeschlossenheit und guter Kontakt zu Kirchengemeinden sind weitere wichtige Voraussetzungen für die Arbeit.

Der Pfarrer ist dem Geschäftsführenden Vorstand der STIFTUNG REHABILITATION als beratendes Mitglied zugeordnet. Ein einsatzbereiter ökumenischer Arbeitskreis begleitet seine Arbeit.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch den Evang. Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Vorstand der Stiftung Rehabilitation Heidelberg.

**Bewerbungen** sind innerhalb 5 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat zu richten.

#### **b) Nochmalige Ausschreibung**

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

#### **Kehl, Christuspfarre, Kirchenbezirk Kehl**

Die Christuspfarre Kehl ist eine von 4 evangelischen Pfarreien in der Stadt Kehl. Sie umfaßt den früheren Stadtkern und ein größeres Neubaugebiet am nördlichen Stadtrand mit etwa 3 900 Gemeindegliedern. Sämtliche Schularten sind am Ort vorhanden.

Das Stadtzentrum von Straßburg ist in 10 Minuten mit dem Autobus zu erreichen.

An Gebäuden vorhanden:

Die Christuskirche, 1977/78 innen und außen renoviert, ein 1965 errichtetes Gemeindehaus, ein eigenes Jugendheim und das 1972 erbaute, geräumige Pfarrhaus, abseits des Verkehrs in guter Wohnlage. Die Kirchenältesten sind zur Übernahme eigener Verantwortungsbereiche bereit.

Für die Jugendarbeit und Altenarbeit in der Gemeinde fühlen sich engagierte Mitarbeiter verantwortlich.

Es besteht ein Gemeindeamt und ein Gemeindedienst der Kirchengemeinde Kehl, weitere Entlastung erfolgt durch das Evang. Rechnungsamt Kehl. Das Pfarrhaus wird frei.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstelle durch Gemeindewahl. **Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle jeweils zuständigen Dekanat wird empfohlen.

#### Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **28. Februar 1979** abends und  
 b) für die **nochmalige Ausschreibung** bis spätestens **14. Februar 1979** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

## Bekanntmachungen

LB 12. 12. 1978  
Az. 22/1174

#### Ordnung der theol. Prüfungen:

##### hier Berufung in den Beschwerdeausschuß

Für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der kirchlichen Körperschaften (d. i. für die Jahre 1978/84) wurde der nach § 12 Abs. 2 der Ordnung der theol. Prüfungen vom 29. 10. 1969 für Beschwerden von Kandidaten der Theologie gegen Entscheidungen der Prüfungskommission zuständige Beschwerdeausschuß wie folgt gebildet:

#### 1. synodale Mitglieder:

Dekan Günter B u ß m a n n in Villingen-Schwenningen

Vertr.: Professor Pfarrer Oskar H e r r m a n n in Freiburg

Amtsgerichtsdirektor Dr. Hans G e s s n e r in Schwetzingen

Vertr.: Vizepräsident des OLG August H e r b in Karlsruhe-Neureut

Ministerialdirigent Prof. Dr. Christian G ö t t s c h i n g in Freiburg

Vertr.: Pfarrer Horst N a g e l in Karlsruhe

#### 2. rechtskundiges Mitglied des Evang. Oberkirchenrats:

Oberkirchenrat Hans N i e n s in Karlsruhe

Vertr.: Oberkirchenrat Dr. Gerhard v. N e g e n b o r n in Karlsruhe

#### 3. ordentl. Professor:

Prof. D. Hans-Werner G e n s i c h e n in Heidelberg

Vertr.: Prof. Dr. Kristian H u n g a r in Heidelberg.

OKR 22. 12. 1978  
Az. 44/12

#### Arbeitszeit der Beamten

Durch Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der Beamten und Richter des Landes Baden-Württemberg vom 28. 11. 1978 (Ges.Bl. S. 592) wurde die regelmäßige Arbeitszeit der Beamten und Richter des Landes ab 1. Januar 1979 von bisher wöchentlicher 42 Stunden auf 40 Stunden herabgesetzt.

Gemäß den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1930 (GVBl. S. 78) findet diese Regelung ab 1. Januar 1979 auf die Beamten der Landeskirche Anwendung.

OKR 15. 12. 1978  
Az. 50/3-15133

#### Ordnung für die Verwaltung des kirchl. Vermögens (Verwaltungsordnung — VerwO) hier: Mitwirkung des Staates

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat dem Evang. Oberkirchenrat mit Schreiben vom 11. Dezember 1978 — Ki 5273/5 — mitgeteilt, daß gegen die Bestimmungen der Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (Verwaltungsordnung — VerwO) vom 22. August 1978 (GVBl. S. 185) im Sinne des § 25 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes i. d. F. vom 15. Juni 1978 kein Widerspruch erhoben wird.

OKR 6. 12. 1978  
Az. 72/111—14793

#### Bezirksjugendpfarrer

Pfarrer Christoph Grüneisen in Offenburg (Christusgemeinde) wurde mit dem Dienst des Bezirksjugendpfarrers im Evang. Kirchenbezirk Offenburg beauftragt.

OKR 19. 12. 1978  
Az. 81/405-14695

#### Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes

Durch Beschluß des Vorstandes des Diakonischen Werkes und der Diakonischen Konferenz vom 18. 8. 1978 und 16. 11. 1978, genehmigt durch Beschluß des Landeskirchenrats vom 13. 12. 1978, wurde § 5 Abs. 6 der Satzung des Diakonischen Werkes vom 14. 11.

1974/26. 6. 1975 (GVBl. 1975 S. 111) i. d. F. der Beschlüsse vom 9. 9. 1977 und 10. 11. 1977 (GVBl. 1978 S. 6) wie folgt geändert:

- „(6) 1. Die Mitglieder wenden in der Regel das landeskirchliche Dienst- und Vergütungsrecht sowie das landeskirchliche Mitarbeitervertretungsrecht an.
- 2. Mitglieder, die dieses Recht nicht anwenden, teilen dies dem Diakonischen Werk unter Darlegung des von ihnen angewandten Rechtes mit.
- 3. Neue Mitglieder werden in der Regel nur aufgenommen, wenn sie das landeskirchliche Dienst- und Vergütungsrecht und das landeskirchliche Mitarbeitervertretungsrecht übernehmen.“

**OKR 20. 12. 1978      Richtlinien für die Zahlung von Honoraren**  
Az. 21/5162

Bei Veranstaltungen im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden und in Verantwortung eines kirchlichen Trägers können Honorare gezahlt werden

**1. für Vorträge, auch mit Aussprache**

1.1 Mitarbeitern im Dienst der Evang. Landeskirche in Baden oder ihrer Einrichtungen, sofern die Leistung zu ihrem Dienstauftrag gehört oder in ihrem Dienstbereich erbracht wird sowie Mitarbeitern mit übergemeindlichem Dienstauftrag allgemein, sofern die Leistung inhaltlich zu ihren Aufgaben gehört,

keine

1.2 Mitarbeitern im Dienst der Evang. Landeskirche in Baden oder ihrer Einrichtungen, sofern die Leistung

nicht zu ihrem Dienstauftrag gehört oder nicht in ihrem Dienstbereich erbracht wird,

bis zu 100,— DM

1.3 Fachkräften, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Badischen Landeskirche oder ihren Einrichtungen stehen

a) im Regelfall      bis zu 250,— DM

b) in besonderen Fällen, z. B. wenn es sich um wissenschaftliche Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt,

bis zu 400,— DM

c) für die Teilnahme an Konsultationen und Podiumsgesprächen

bis zu tägl. 125,— DM

Bei ganz- oder mehrtägiger Anwesenheit und planmäßiger, intensiver Mitwirkung bei der Tagungs- oder Seminararbeit (Gruppen-, Gesprächsleitung) können Referenten zusätzliche Vergütungen gezahlt werden, und zwar

a) bei internatsmäßig angelegten Veranstaltungen bis zu täglich 100,— DM (Fallgruppe 1.2; 1.3 a) bzw. bis 150,— DM (Fallgruppe 1.3 b)

b) bei anderen Veranstaltungen 10,— DM pro Unterrichtseinheit.

**2. für die Leitung von und Mitarbeit bei Arbeitstagen, Kursen und Lehrgängen (internatsmäßigen Veranstaltungen mit intensivem Arbeitsprogramm)**

2.1 Mitarbeitern im Dienst der Evang. Landeskirche in Baden oder ihrer Einrichtungen, sofern die Leistung zu ihrem Dienstauftrag gehört oder in ihrem Dienstbereich erbracht wird, sowie Mitarbeitern mit übergemeindlichem Dienstauftrag allgemein, sofern die Leistung inhaltlich zu ihren Aufgaben gehört,

keine

2.2 Mitarbeitern im Dienst der Evang. Landeskirche in Baden oder ihrer Einrichtungen mit einschlägiger Qualifikation und/oder „Felderfahrung“, für die die Bestimmungen in 2.1 nicht zutreffen

bis zu tägl. 100,— DM

2.3 Fachkräften, die in keinem Dienstverhältnis zur Badischen Landeskirche oder ihrer Einrichtungen stehen

a) im Regelfall      bis zu tägl. 150,— DM

b) wenn es sich um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt

bis zu tägl. 500,— DM

2.4 Nebenberuflichen Mitarbeitern in pädagogischer Funktion und mit entsprechender Qualifikation und/oder „Felderfahrung“

bis zu tägl. 75,— DM

2.5 freiwilligen Mitarbeitern (technische, organisatorische Hilfe)

keine

Eine Unterscheidung zwischen Leitung und Mitarbeit wird hier nicht generell vorgenommen. Der Veranstalter kann, wenn es sachlich gerechtfertigt ist, eine solche nach seinem Ermessen vornehmen. Der in der Formulierung „bis zu ...“ angedeutete Spielraum ermöglicht es, unterschiedliche berufliche Qualifikationen und „Erfahrungsstände“ angemessen zu berücksichtigen.

**3. Für die pädagogische Leitung und Mitarbeit bei Maßnahmen der Erwachsenenbildung (Studentagen, Halbtags-Seminaren, Kurs- und Seminarabenden und dergl.)** können Vergütungen in Anlehnung an die Bestimmungen des „Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens in Baden-Württemberg“ bzw. der dazu erlassenen Durchführungsverordnung (DVO) gewährt werden, sofern es sich nicht um Mitarbeiter handelt, auf die die Bestimmungen in 1.1 bzw. 2.1 zutreffen.

Voraussetzung für eine Honorierung ist der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation und/oder „Felderfahrung“. Als Maßstab für die Bewertung der Qualifikation kann der Fernstudienlehrgang für Mitarbeiter in der kirchlichen Erwachsenenbildung gelten, wobei grundsätzlich erst der Abschluß eines **Aufbaukurses** als Qualifikation zu selbständiger Mitarbeit anzusehen ist.

#### **4. Allgemeine Bestimmungen**

4.1 Veranstalter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden sind — soweit es landeskirchliche Mittel betrifft — zur Einhaltung dieser Richtlinien verpflichtet. Der in den Erlassen des Evang. Oberkirchenrats zum Zuschußverfahren vom 22. 12. 76 und 10. 11. 78 begründete Anspruch auf einen Zuschuß erlischt, wenn sie nicht eingehalten worden sind.

4.2 Mit einem Honorar ist auch die Vorbereitung eines Vortrags oder einer anderen Veranstaltung abgegolten.

4.3 Ein Honorar darf bei Wiederholung des gleichen Vortrags nur bis zu einer Höhe von  $\frac{2}{3}$  des für den ersten Vortrag gezahlten Betrages gewährt werden.

4.4 Für die Zahlung von Honoraren, die das in diesem Erlaß gesetzte Maß überschreiten, ist die Genehmigung beim Evang. Oberkirchenrat einzuholen.

4.5 Mitarbeitern in Freizeiten mit beiläufigem Bildungsprogramm kann freie Unterkunft und Verpflegung gewährt werden, zusätzlich ein „Taschengeld“ bis zu 15,— DM je Tag oder gegebenenfalls Vergütungen nach Unterrichtseinheiten entsprechend der unter Ziffer 3 erläuterten Regelung.

4.6 Reisekosten werden nach den Bestimmungen der Badischen Landeskirche erstattet. Für ihre Bemessung sind in der Regel die Sätze der Reisekostenstufe B, bei Referenten der Fallgruppe 1.3 b/2.3 b erforderlichenfalls Reisekostenstufe C maßgebend. Abweichend davon kann Referenten der Gruppe 1.3 und 2.3 auch bei Kurzstrecken Ersatz für Fahrkarten 1. Klasse gewährt werden.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1979 in Kraft.



